

GESETZENTWURF ZUM LEGAL TECH-INKASSO: AUSWIRKUNGEN IM VERBRAUCHER- UND IT-RECHT

Prof. Dr. Julius Reiter / Dr. Olaf Methner

Baum Reiter & Kollegen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Düsseldorf
FOM – Hochschule für Oekonomie & Management, Essen



Herbstakademie 2021

I. Einführung/ Überblick

Legal Tech 1.0

Enabler-Software

-Kanzleiinfrastruktur, Kanzleisoftware, juristische Datenbanken etc.

Legal Tech 2.0

Automatisierte Arbeits- und Kommunikationsschritte

-Practice Management, Workflows etc.

Legal Tech 3.0

Künstliche Intelligenz, Smart Contracts

-unmittelbare Unterstützung oder Ersetzung anwaltlicher Dienstleistung

-z.B. Minderungen Miete, Erstattungen Flugausfälle, Schadensersatz „Dieselskandal“

I. Einführung/ Überblick



„Legal Tech beschreibt den Einsatz von modernen, computergestützten, digitalen Technologien, um Rechtsfindung, -anwendung, -zugang und -verwaltung durch Innovationen zu automatisieren, zu vereinfachen und – so die Hoffnung – zu verbessern.“ (M. Bues)

„Legal Tech ist Jura aus dem Automaten.“ (M. Fries)

„IT-gestützte Technik (vor allem Software, Online-Dienste und IT-gestützte Dienstleistungen, aber auch Hardware), die juristische Arbeitsprozesse unterstützt oder automatisiert.“ (Wikipedia)

II. Warum Legal Tech?

Legal Tech = „Rechts-Discounter“?



Eher nicht:

- ▶ Sorge vor Kosten ist der häufigste Grund, nicht zum Anwalt zu gehen
- ▶ Rationales Desinteresse an der Rechtsverfolgung bis 2.000 €:
Bei rechtswidrigen Massengeschäften lohnt sich für den Einzelnen keine Individualberatung und Individualrechtsdurchsetzung.
- ▶ Geringer wirtschaftlicher Anreiz für anwaltliche Bearbeitung
- ▶ also: Legal Tech als Instrument des Verbraucherschutzes?

III. Vorteile für anwaltliche Praxis?



- Viele alltägliche Arbeitserleichterungen
- Großkanzleien: Software für Due-Diligence, Compliance-Management etc.
- „Klein- und mittelständische“ Kanzleien: Workflows zur Vereinfachung von Standard-Fallbearbeitungen, automatisierte Textbausteine
- Problem: günstige Legal Tech-Anbieter als anwaltliche Wettbewerber?

IV. Wettbewerbsargumente



- ▶ „Anwältinnen und Anwälte haben ein höheres Ausbildungsniveau als nicht-anwaltliche Legal Techs.“
- ▶ „Anwältinnen und Anwälte unterliegen einem strengen Berufsrecht, z.B. gesetzlicher Verschwiegenheitspflicht, Verbot der Interessenkollision etc.“



Argumente für Mandanten?

- ▶ Legal Techs bieten regelmäßig die Übernahme des Prozesskostenrisikos und reine Erfolgsbeteiligung an.
 - ▶ Effiziente Wahrnehmung von Verbraucherrechten
 - ▶ Erleichterter Rechtszugang, erleichterte Rechtsdurchsetzung
- Auch beachten: europarechtlicher Effektivitätsgrundsatz

V. Legal Tech und anwaltliches Beratungsmonopol?

Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG): Grundsätzlich dürfen nur Anwältinnen und Anwälte rechtsberatend tätig sein.

Aber § 10 RDG : Inkassodienstleistungserlaubnis (+)

→ BGH, Urt. v. 27.11.2019 (VIII ZR 285/18, „Lexfox“) und Urt. v. 08.04.2020 (VIII ZR 130/19): „wenigermiete.de“ zulässig

- Anders LG Köln (Urt. v. 08.10.2019, 33 O 35/19) zu „Smartlaw“ und AG Köln (Urt. v. 02.09.2019, 142 C 448/18) zu „Flightright“: Rechtsberatung unzulässig

- Nunmehr: neues Gesetz ab 01. Oktober 2021



VI. Neues Gesetz zum Legal Tech-Inkasso ab 01.10.2021

= Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt



Wesentliche Neuerungen:

1. Erfolgshonorare auch für Anwaltschaft für alle pfändbaren Geldforderungen bis 2.000 €, § 4a RVG n.F.
 2. Definition Begriff „Inkasso“, § 2, § 5 RDG
 3. Intensivierte Registrierungsverfahren, neue Informationspflichten, verstärkte Regulierung für Legal Tech-Anbieter
- ▶ Inkassobegriff enger als in BGH-Entscheidung, aber weiter als früher
 - ▶ Verbesserte Wettbewerbsfähigkeit und Chancengleichheit für Anwaltschaft
 - ▶ Widersprüche abschwächen zwischen RVG, RDG und BRAO
 - ▶ Rechtssicherheit
 - ▶ Verbraucherschutz

VII. Datenschutzrechtliche Grenzen?



- ▶ Bei jeder Anwendung von Legal Tech ist die DSGVO als Grundlage für den Datenschutz einzuhalten (vertrauliche/sensible Daten!).
- ▶ Prinzip des „Privacy by design“ (Datenschutz bei der Produktgestaltung), Art. 25 DSGVO

VII. Datenschutzrechtliche Grenzen?



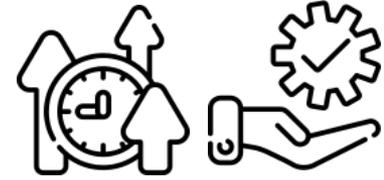
- ▶ 7 datenschutzrechtliche Anforderungen an Künstliche Intelligenz („Hambacher Erklärung“, Datenschutzaufsichtsbehörden Bund und Länder, 03.04.2019):
 1. Menschen dürfen nicht Objekte werden; Intervenierbarkeit
 2. Grundsatz der Zweckbindung, Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO
 3. Datenverarbeitung transparent, nachvollziehbar, logisch erklärbar, Art. 5 DSGVO
 4. Keine Diskriminierungen
 5. Grundsatz der Datenminimierung, Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO
 6. Verantwortlichkeit feststehend und klar kommuniziert
 7. Einhaltung technischer und organisatorischer Standards

VIII. Aktuell: Legal Tech und Corona



Auswirkungen der Corona-Krise auf den Anwaltsalltag:

- Verstärkte bzw. zeitweise ausschließliche Arbeit im Homeoffice
 - Kommunikation mit Gerichten per beA
 - Mandantenbesprechungen, Konferenzen etc. per Online- oder Video-Konferenz
- IT-Nutzung für Anwaltskanzleien von erheblichem Vorteil
- Auch bei standardisierten Rechtsverfahren, wie z.B. bei der Beantragung von Finanzhilfen, kann Legal Tech eine starke Arbeitserleichterung sein.



IX. Zusammenfassung/Ausblick

- ▶ Wenn die Anwaltschaft den Zugang zum Recht nicht effizient ermöglicht, gelangt der Rechtssuchende zu Legal Techs, um nicht auf sein Recht zu verzichten.
- ▶ Legal Tech ist nicht nur Konkurrenz, sondern auch Ergänzung zur anwaltlichen Tätigkeit.
- ▶ Neue Legal Tech-Angebote sind gerade auch für den Verbraucherschutz sinnvoll.
- ▶ Durch das neue Gesetz zum Legal Tech-Inkasso (01.10.2021) wird die Regulierung von Anwaltschaft und Inkassodienstleistern angenähert.
- ▶ Problem: Digitalisierung der Justiz

IX. Zusammenfassung/ Ausblick



- ▶ Legal Tech als Chance der Arbeitserleichterung statt als Bedrohung zu sehen
- ▶ Schutz der Verbraucher und Rechtssuchenden zur Stärkung der Rechtsdurchsetzung im Rechtsstaat
- ▶ Immer zu beachten: Datenschutzrechtliche Vorgaben (z.B. „Hambacher Erklärung“ der DSK zu Künstlicher Intelligenz)



baum reiter & collegen

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Benrather Schlossallee 101, 40597 Düsseldorf

Tel.: 02 11 – 836 805 70, Fax: 02 11 – 836 805 78

E-Mail: kanzlei@baum-reiter.de

Web: www.baum-reiter.de